



Vorläufige Preise für Netznutzung Strom

Preisblatt 1

Vorläufige Preise für Netznutzung für Kunden mit Lastgangmessung

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kWa ¹	Arbeitspreis Ct/kWh ¹	Leistungspreis EUR/kWa ¹	Arbeitspreis Ct/kWh ¹
Umspannung zur Mittelspannung	11,11	4,08	105,92	0,29
Mittelspannungsnetz MSp	17,98	8,14	215,72	0,23
Umspannung zur Niederspannung	5,79	9,88	228,96	0,95
Niederspannung NSp	13,77	13,40	297,72	2,04

¹Preise zzgl. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG. Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.

Bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von jener der Messung treten Verluste auf, die durch folgenden Aufschlag auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag
MSp	NSp	2,0 %



Preisblatt 2

Vorläufige Preise für Netznutzung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Entnahmestelle	Arbeitspreis Ct/kWh ¹	Grundpreis €/a
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung	11,63	80,00
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung - Speicherheizungen -	5,82	40,00
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung - Wärmepumpen -	8,14	56,00
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung - Elektromobilität -	8,14	56,00

¹Preise zzgl. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG. Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.

Belieferung erfolgt anhand synthetischer Standardlastprofile

Preisblatt 2 gilt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung soweit ihre Leistung 30 kW und ihre Jahresarbeit 100.000 kWh nicht überschreiten.

Für Abnahmestellen der Stadt Mühlacker wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV gewährt.



Preisblatt 2a

Vorläufige Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind.

Vor diesem Hintergrund weist die Stadtwerke Mühlacker GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Arbeitspreis	Grundpreis	Gutschrift*
Art der Entnahmestelle	Ct/kWh (netto) ¹	€/a (netto) ¹	€/a (netto) ¹
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	11,63	80	n.v.

* Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung wird erst nach Veröffentlichung der finalen Festlegung BK8-22/010-A bekanntgegeben.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis
Art der Entnahmestelle	Ct/kWh (netto) ¹
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	4,65

¹Preise zzgl. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG. Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Mühlacker GmbH diese Leistung erbringt.



Preisblatt 3

Vorläufige Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung

gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker
Telefon 07041 / 8765-0, Fax 07041 / 876-543

Messeinrichtungen mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) EUR/a ¹
MSp Lastgangmessung	565,11
NSp Lastgangmessung	425,73

Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (je Zählstelle) EUR/a ¹			
	bei jährlicher Messung	bei halbjährlicher Messung	bei vierteljährlicher Messung	bei monatlicher Messung
NSp Zweitarifmessung	16,80	20,38	27,54	56,18
NSp Eintarifmessung	11,94	15,52	22,68	51,32

¹Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.



Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Kundengruppe	Aufschlag ct/kWh
A' – alle Kunden, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	n.v.
B' – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C' – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG): KWKG und Offshore-Netzumlage

Kategorien	Aufschlag ct/kWh
KWKG-Umlage	n.v.
Offshore-Netzumlage	n.v.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe für Tarifikunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV beträgt 1,59 ct/kWh.

Die Konzessionsabgabe für Tarifikunden mit Schwachlastregelung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV beträgt 0,61 ct/kWh.

Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV beträgt 0,11 ct/kWh.



Die Stadtwerke Mühlacker GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.